

Ordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. St. Michaelis-Kirchenstiftung Feuchtwangen

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Bezeichnung des Friedhofs	3
§ 2 Verwaltung des Friedhofs	3
§ 3 Benutzungszwang	4
II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern	5
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	5
§ 7 Durchführung der Anordnungen.....	6
III. Bestattungsvorschriften	
§ 8 Anmeldung der Bestattung	7
§ 9 Zuweisung der Grabstätten	7
§ 10 Verleihung des Nutzungsrechts	7
§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes	8
§ 12 Tiefe der Gräber	8
§ 13 Größe der Gräber	8
§ 14 Ruhezeit	9
§ 15 Belegung	9
§ 16 Umbettungen	9
§ 17 Registerführung	10
IV. Grabstätten	
§ 18 Einteilung der Gräber	10
<u>1. Reihengräber</u>	
§ 19 Nutzungsrecht	11
<u>2. Wahlgräber</u>	
§ 20 Nutzungsrecht	11
§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechts	12
§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts	12
§ 23 Wiederbelegung	12
§ 24 Rückerwerb	13
§ 25 Alte Rechte	13
<u>3. Urnengräber</u>	
§ 26 Beisetzung	13
§ 27 Nutzungsrecht	13
§ 28 Urnenkapelle	14
§ 29 Urnenwand	14
§ 30 Baumgrabstätten	15
V. Friedhofskirche und Leichenhalle	
§ 31 Benutzung der Friedhofskirche	15

	Seite
§ 32 Benutzung der Leichenhalle	16
§ 33 Ausschmückung	16
 VI Schlussbestimmungen	
§ 34 Grabmal- und Bepflanzungsordnung	16
§ 35 Friedhofsgebühren	16
§ 36 Inkrafttreten	16

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof
der Evang.-Luth. St. Michaelisstiftung Feuchtwangen
(Anlage zur Friedhofsordnung)**

I. Grabmale.....	18 – 21
II. Bepflanzung und Pflege der Gräber.....	22 - 23
III. Schlussbestimmungen.....	23 - 24

Ordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. St. Michaelis-Kirchenstiftung Feuchtwangen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Feuchtwangen steht im Eigentum und in der Verwaltung der St. Michaelis-Kirchenstiftung.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die in Feuchtwangen geboren sind, vor ihrem Ableben Einwohner im Bereich der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Feuchtwangen waren, im Bereich der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Feuchtwangen verstorben sind oder vor ihrem Tode auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Feuchtwangen. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand eines/einer Friedhofswärter/
Friedhofswärterin. Diese/r führt sein/ihr Amt nach den Anweisungen des Kirchenvorstandes.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübertragung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen kann.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3
Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
- b) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört
- c) und bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung
- d) Fundamentbänder in den Abteilungen C (Reihen 1, 4 und 6) und H (Reihen 21 und 22)

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Die Öffnungszeiten des Friedhofs werden an den Eingängen bekannt gegeben.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und
- c) dafür zu werben,
- d) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- e) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- g) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- h) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- i) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- j) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- k) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- l) Rauchen auf dem Friedhof,
- m) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
- n) das Mitnehmen von Tieren (insbesondere Hunde) auf den Friedhof – ausgenommen sind Blindenhunde,
- o) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- p) die Benützung des Friedhofes zum Durchgangsverkehr,
- q) Unkrautvernichtungsmittel, ätzende Mittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

(1) Bei kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, nur außerhalb des Gottesdienstes zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen, nach den Vorgaben des Bestattungsrechts in Bayern, gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung einer/eines Pfarrerin/Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.

(4) Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig mit einer Liedauswahl um Genehmigung nachzusuchen. Die für Gottesdienst und kirchliche Amtshandlungen erlassenen kirchenmusikalischen Bestimmungen sind zu beachten.

(5) Das Abspielen von Musikstücken oder sonstigen Beiträgen ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen, Bestattungsunternehmer und Bestattungsunternehmerinnen sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter und Vertreterinnen sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragssteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(7) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

(8) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(9) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofarbeiter.

(11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

(12) Die Ausführung von Steinmetzarbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(13) Das Befahren der Wege am Friedhof durch die Gewerbetreibenden ist ausschließlich an den Hauptwegen mit einer maximalen Spurbreite von 2 Metern und einem maximalen Gesamtgewicht der Fahrzeuge von 7,5 t, zulässig.

Die Hauptwege sind:

- a) Vom nördlichen Eingang kommend zwischen Abteilung H und C, weiter zwischen Abteil M und D der Weg zum großen Kreuz.
- b) In Abteil D der Weg entlang der Reihen 1 und 2, weiter zum Abteil E entlang der Reihe 1 bis zum Vorplatz der Leichenhalle.
- c) Vom westlichen Eingang kommend bis zum Vorplatz der Leichenhalle.
- d) Vom Vorplatz der Leichenhalle bis zur Kirche entlang der Abteilungen E, F und G
- e) Vom Vorplatz der Leichenhalle Richtung südlicher Ausgang entlang der Abteilungen F und G.
- f) Im Abteil M entlang der Reihe 1
- g) Zwischen Abteil M und J vom großen Kreuz bis zur östlichen Friedhofsmauer

§7

Durchführung von Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragsstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragsstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Wahlgrabstätten können auch bei Erreichung des 60. Lebensjahres im Voraus erworben werden (ausgenommen Urnenwand und Baumbestattung). Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur an eine Person abgegeben.

(4) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird der/dem Berechtigten nach Begleichung der Grabgebühr eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

(5) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12

Tiefe der Gräber

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

- a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
- b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
- c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
- d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.

(2) Aschenurnen können unterirdisch oder in Nischen beigesetzt werden. Bei unterirdisch beigesetzten Urnen beträgt die Mindestdiefe 0,80 m.

§ 13

Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden oberirdisch folgende Regemaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 2 Jahren:
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m, Abstand mind. 0,30 m
- b) Gräber für Kinder 3 bis 5 Jahre:
Länge 1,30 m, Breite 0,70 m, Abstand mind. 0,30 m
- c) Gräber für Personen über 5 Jahre
Einzelgrab: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Abstand mind. 0,30 m
Doppelgrab: Länge 1,80 m, Breite 1,80 m, Abstand mind. 0,30 m
- d) An Sonderplätzen ist die Länge und die Breite der Gräber nach Örtlichkeit festzulegen.
 - Heckenplätze in den Abteilungen B (Reihen 1, 14 und 37) sowie Abteilung D (Reihe 2) mit einer maximalen Länge bis zu 2,50 m
 - Heckenplätze in den Abteilungen E (Reihe 1) mit einer maximalen Länge bis zu 2,20 m
 - Mauerplätze in Abteilung M (Reihe 22) mit einer maximalen Länge bis zu 2,50 m

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,80 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

§ 14
Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenurnen beträgt 15 Jahre.

§ 15
Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Leichnam belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26 Abs. 2 und 3).
- (4) Das Grabfeld F wird in ein Urnenfeld umgestaltet. Aufgrund dessen sind Sarg- und Urnenbeisetzungen in den bestehenden Einzel- und Mehrfachgräbern in Abteil F, Reihen 1 – 7 nicht mehr zugelassen.

§ 16
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten November bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 17 **Registerführung**

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 **Einteilung der Gräber**

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengräbern für Erdbestattung,
- b) Reihengräbern für Urnenbeisetzung,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung

(3) In den Abteilungen G, K und L gelten gesonderte Gestaltungsvorschriften (siehe Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

(2) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(4) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(5) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Reihengräber

§19

Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und das Einebnen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

2. Wahlgräber

§ 20

Nutzungsrecht

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehen Stellen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Säрге müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z.B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.
- (3) In den Familiengräbern können die/der Berechtigte und ihre/seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,

- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- d) auf die nicht unter a) – c) fallenden Erben.

(7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) – d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

(8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Friedhof nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechts hingewiesen wird.

§ 21

Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzung verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Die/ der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die St. Michaelis-Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit der/des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der St. Michaelis-Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 23

Wiederbelegung

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung der Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24 **Rückerwerb**

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 25 **Alte Rechte**

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

3. Urnengräber

§ 26 **Beisetzung**

(1) In Urnenreihengräbern kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

(4) Für die Aufnahme einer Urne in einem belegten Wahlgrab wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(5) In Urnenerdgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.

§ 27 **Nutzungsrecht**

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechend Anwendung.

§ 28 **Urnenkapelle**

- (1) In einer Nische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnengröße darf in der Höhe mit 23 cm und im Durchmesser mit 17 cm nicht überschritten werden.
- (2) Die Lage der Nische bestimmt die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Nische besteht nicht.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist, neben der notwendigen Verlängerung bei der zweiten Belegung zur Abdeckung der Ruhezeit (vgl. § 21, Abs. 2), um weitere 15 Jahre möglich.
- (4) Die Urnennische wird mit einer Verschlussplatte versehen. Die Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum wird in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten für die Beschriftung sind von der/dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (5) Die Verschlussplatte der Urnennische darf von der/dem Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Veränderungen an der Verschlussplatte sind nicht gestattet.
- (6) Es ist nicht gestattet, Urnen-Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Das Befestigen von Behältern oder Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten ist nicht gestattet. Auch am Boden in der Urnenkapelle darf nichts abgestellt werden. Nach einer Urnenbeisetzung ist das Ablegen von Schnittblumen, Kränzen, Schalen oder Gebinden erlaubt. Spätestens nach drei Wochen, werden sie von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (7) Der Eingang zur Urnenkapelle bleibt verschlossen. Auf Wunsch kann der Eingang während der Bürozeiten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden.

§ 29 **Urnenwand**

- (1) In einer Urnen-Nische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnengröße darf in der Höhe mit 23 cm und im Durchmesser mit 17 cm nicht überschritten werden.
- (2) Die Urnen-Nischen werden der Reihe nach vergeben. Ein Anspruch auf eine bestimmte Urnen-Nische besteht nicht.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist, neben der notwendigen Verlängerung bei der zweiten Belegung zur Abdeckung der Ruhezeit (vgl. § 21, Abs. 2), nur einmalig für den Zeitraum von zehn Jahren möglich.
- (4) Die Urnennische wird mit einer Verschlussplatte versehen. Die Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum wird in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (5) Die Verschlussplatte der Urnennische darf vom Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Veränderungen an der Verschlussplatte sind nicht gestattet.
- (6) Es ist nicht gestattet, Urnen-Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Urnen-Nischen zu entnehmen. Das Befestigen von Behältern oder Blumenschmuck jeglicher Art oder

für andere Zwecke an den Verschlussplatten ist nicht gestattet. Auch am Boden vor der Urnenwand darf nichts abgestellt werden.

(7) Nach einer Urnenbeisetzung ist das Ablegen des Urnenkranzes und einer Schale erlaubt. Spätestens nach drei Wochen werden sie von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Weiterer Blumenschmuck von der Urnenbeisetzung kann am zentralen großen Kreuz am Friedhof abgelegt werden.

§ 30

Baumgrabstätten

(1) In Baumgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.

(2) Die Urnen werden nach Vorgabe des Friedhofsträgers im Wurzelbereich von für Baumbestattungen ausgewiesenen Bäumen beigesetzt. Die Grabstelle wird nur im Todesfall, der Reihe nach, vergeben. Ein Anspruch auf einen Baum besteht nicht.

(3) Die Grabstelle wird für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 14) nur mit einer Urne belegt. Es kann keine weitere Beisetzung an dieser Stelle erfolgen.

(4) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

(5) Die Pflege und das Anlegen der Baumbestattungsplätze wird vom Friedhofsträger übernommen. Der natürlich Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.

(6) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen, Grablichtern oder ähnlichem Grabschmuck ist nicht gestattet.

(7) Über der beigesetzten Urne wird ebenerdig eine Platte angebracht, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, werden die Platten vom Friedhofsträger bereitgestellt und durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers beschriftet. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(8) Die Bestellung und die Befestigung der Gedenktafel erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

V. Friedhofskirche und Leichenhalle

§ 31

Benutzung der Friedhofskirche

(1) Die Friedhofskirche St. Michaelis ist für kirchliche Feiern der evang.-luth. Kirche bestimmt.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Friedhofskirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

(3) Die Benutzung der Friedhofskirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Die Benutzung der Friedhofskirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 32

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie das Schließen der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen, ausschließlich durch den Bestatter.

§ 33

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskirche, der Leichen- und der Aussegnungshalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 35

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Feuchtwangen, den 30.11.2022

Der Kirchenvorstand
der Evang.-Luth. St. Michaelis-Kirchenstiftung Feuchtwangen
gezeichnet
Jörg Herrmann, geschäftsführender Pfarrer

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof
der Evang.-Luth. St. Michaelisstiftung Feuchtwangen
(Anlage zur Friedhofsordnung)**

I. Grabmale

§ 1

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff fachgerecht gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

(1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

(2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Friedhofsausschuss genehmigt sein. Dasselbe gilt von Bestandteilen aus anderen Werkstoffen.

§ 5

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

(1) In den denkmalgeschützten Feldern Abteilung G (Reihen 01 – 04 sowie 12 – 13), Abteilung K (Reihe 01 - 10) sowie Abteilung L (Reihen 01 – 08) sind liegende Steine und Liegeplatten nicht zugelassen.

(2) Entlang der westlichen Friedhofsmauer in der Abteilung A (Reihe 7) und Abteilung B (Reihe 2 und Reihe 38) sind liegende Steine und Abdeckplatten nicht zugelassen.

(3) Im Urnenhain in Abteil F sind in den Reihen 1 – 3 stehende Grabmale mit einer maximalen Höhe von 60 cm, in den Reihen 4 – 7 nur liegende Grabmale oder Pultsteine mit einer maximalen Höhe von 15 cm zugelassen. Liegende Steine und Abdeckplatten dürfen in Abteil F, Reihen 1 – 7 maximal 2/3 der Grabfläche abdecken. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, wird die Breite der Einfassungen von Grabanlagen in Abteil F, Reihen 1 – 7 auf 6 cm festgelegt.

§ 6

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II.S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 7

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung. Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas dürfen maximal eine Größe von 10 x 15 cm haben.

§ 8

(1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils 80% der Grabstätte sein.

(2) Die Grabmale aus Stein oder Holz dürfen nicht höher als 1,25 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Bei figürlichen abnehmbaren Aufsätzen kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf durch solche Aufsätze jedoch nicht

höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Kindern- und Reihengräbern dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

(3) Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen.

(4) Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

(5) Grabmale im Urnenhain dürfen im Abteil A nicht höher als 100 cm, in Abteil F nicht höher als 60 cm sein.

§ 9

Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 15 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung). Grabmale sollen 2 Jahre nach Belegung einer Grabstätte aufgestellt sein.

§ 10

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten aus Gründen der Verkehrssicherheit wieder entfernt.

§ 11

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

(2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht (zur jeweiligen Religion des Bestatteten gehörende Symbole sind erlaubt).

(3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.

§ 12

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

(3) In den Abteilungen C, Reihen 01, 04 und 06, und H Reihen 21 und 22 stehen die Grabmale auf eingebauten Fundamentbändern.

§ 13

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 14

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

(3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

(4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 und 3 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 15

(1) Die Grabstätten sind innerhalb von 8 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs gewahrt bleiben. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen und in Form zu halten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand die Höhe des Grabmals und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

(3) Eine Bepflanzung außerhalb des Grabbeetes ist nicht gestattet.

(4) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach jeder Belegung ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.

(5) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden kompostierbaren Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, abzulegen.

(6) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf, neben und hinter der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

(8) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Erhalt von Bäumen, Pflanzen und Hecken oder Rückschnitt bzw. Beseitigung derselben, wenn sie sich durch sie in der Pflege der Grabstätten beeinträchtigt fühlen.

§ 16

(1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich herausragen. Ausnahmen hiervon können vom Friedhofsträger bei Hanglage genehmigt werden.

(2) Zur Einfassung der Gräber sind höhere Gehölze (Hecken) über 50 cm nicht gestattet. Die Friedhofverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden.

(3) Provisorische Holzeinfassungen sind bis zur Aufstellung der eigentlichen Grabanlage, maximal jedoch für einen Zeitraum von 2 Jahren, erlaubt.

(4) Es ist nicht erlaubt, umliegende Wege mit Kies, Sand, Splitt, anderem Steinmaterial, Hackschnitzel oder Rindenmulch zu bedecken, sowie in den Grabfeldern die Wege zwischen den Gräbern mit Trittplatten zu belegen. Innerhalb des eingefassten Grabbeetes sind biologisch abbaubare Materialien (z.B. Rindenmulch, Hackschnitzel) erlaubt.

§ 17

(1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen.

(2) Gefäße wie Konservendosen und dgl. für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind verboten.

§ 18

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätten, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten

§ 20

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Feuchtwangen, den 30.11.2022

Der Kirchenvorstand
der Evang.-Luth. St. Michaelis-Kirchenstiftung Feuchtwangen
gezeichnet
Jörg Herrmann, geschäftsführender Pfarrer